

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung,
Bauwesen und Kommunen

Ausschussdrucksache
20(24)077-I

24.11.2022



UMaAG
Umwelt Management AG

STELLUNGNAHME

Entwurf eines Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Erneuerbaren im Städtebaurecht

Stellungnahme für die Sitzung am 28. November 2022 zum o.g. Thema von 15:00 -16:00 Uhr im Paul-Löbe-Haus, Sitzungssaal 4.700, Konrad-Adenauer Straße 1, 10557 Berlin (Eingang West)

Für den Deutschen Bundestag, Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen

Vorbemerkung

Ich möchte mich dafür bedanken, dass ich als Sachverständiger im o.g. Ausschuss Stellung nehmen darf. Als Unternehmer aus Cuxhaven, der Windenergieanlagen und Biomassekraftwerke baut und nachhaltige Quartierlösungen anbietet, treibe ich mit meinen Mitarbeitern den Ausbau der Erneuerbaren seit 25 Jahren gegen alle Widerstände und Kritik voran.

Und nun packt endlich auch die Bundesregierung mit großer Dynamik Gesetzesvorhaben an, die den Ausbau der Erneuerbaren in Deutschland deutlich voranbringen sollen. Ich begrüße diese Bestrebungen ausdrücklich, muss aber gleichzeitig betonen, dass wir so, wie wir das gerade handhaben, trotzdem nicht weiterkommen. Die Wirtschaft ist bereit ihren Beitrag zur Energiewende zu leisten, aber die Politik steht uns leider häufig im Weg - mit Rahmenbedingungen, die nicht passen.

Die Herausforderung

Aufgrund der steigenden Kosten verzeichnen die Hersteller für dieses Jahr ein kräftiges Minus, was zu einer Preiserhöhung für Anlagen um 30 - 40% führen wird. Mit den Preiserhöhungen, dem Anstieg der Zinsen (vervierfacht!) und der aktuellen Inflation (12%) und damit dem Anstieg der Investitionen und laufenden Kosten sind viele EE-Projekte derzeit schlicht nicht realisierbar. Die Banken fordern höheres Eigenkapital, der DSCR muss erfüllt werden. Das Ergebnis dieses höchst volatilen Marktes sehen wir deutlich an der Beteiligungsquote der Ausschreibungen: **stark unterzeichnet**.

So können unter den vorgenannten Bedingungen z. B. keine Projekte an mittleren Wind-Standorten umgesetzt werden. So kann die Energiewende nicht vorankommen. Und so sieht die Zukunft für viele Unternehmen in der EE-Branche mehr als schlecht aus.

Lösungsansätze

1. **Die Genehmigungsprozesse müssen verkürzt, die Bürokratie abgebaut, Digitalisierung vorgebracht werden.** Wir stehen vor ungeheuer gravierenden energiepolitischen Herausforderungen und da können wir es uns nicht leisten, dass Projekte wegen Uhus oder Nacktschnecken jahrelang gestoppt werden – obwohl die Windenergie nachweislich keinen Einfluss auf die Population hat -, 80 Aktenordner zur Bearbeitung für eine WEA eingereicht und vom Sachbearbeiter händisch bearbeitet werden müssen. Der Ausbau der Erneuerbaren wird zwar als „überragendes öffentliches Interesse“ definiert, aber ist das bei allen angekommen? Hier blicke ich in Richtung meiner Sachverständigen-Mitstreiter aus den Artenschutzverbänden. Es ist jetzt 1 Minute nach 12 und wir müssen sofort handeln! Artenschutz und der Ausbau der Erneuerbaren gehören zusammen und dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Die Weichen sind gestellt, jetzt müssen wir gemeinsam lösungsorientiert und unabhängig von jeglicher Parteipolitik weitermachen. Es geht um die Zukunft Deutschlands und des Klimas und nicht um Befindlichkeiten!

2. **Finanzierbarkeit und Wirtschaftlichkeit der Projekte müssen wieder hergestellt werden**
 - Der Energiepreisdeckel aus dem EEG muss mit einem Inflationsausgleich versehen werden.
 - Ergänzend ist JETZT eine Anpassung des Preisdeckels aus dem EEG auf die gestiegenen Kosten und Zinsen vorzunehmen. Diese Deckel müssen eine angemessene Verzinsung einer Investition in eine EE- Anlage ermöglichen. Der Ertrag und wirtschaftliche Betrieb eines Projektes können heute über einen Energieabnahmevertrag (PPA) gewährleistet werden. **Diese werden zurzeit wegen der unsicheren Rahmenbedingungen und Diskussionen um Strompreisdeckel aber nicht abgeschlossen.**

3. Abschöpfung der „Übergewinne“ ist keine Lösung

Bei den sogenannten „Übergewinnen“ handelt es sich keineswegs um Gewinne, weil die Kostensituation nicht berücksichtigt wird, sondern nur die Umsätze, die nichts mit Kosten zu tun haben. Der Begriff passt also nicht und wird sicherlich zu Klagen führen. So ist zu bedenken, dass mit der angekündigten Abschöpfung die Unternehmen Rückstellungen für Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer in einer unklaren Situation bilden müssen, was dann ca. 45% weniger Ertragssteuer für die Unternehmen bedeutet. Und das würde wiederum bedeuten, dass dem Bundeshaushalt Milliarden Steuereinnahmen verloren gehen.

Die Leidtragenden wären dann auch die Kommunen, weil die Bestandsanlagen aufgrund dieser Unsicherheiten nicht anbieten können, die Kommunalbeteiligung von 0,2 Cent gemäß §6 EEG zu bezahlen. Das unternehmerische Risiko wäre einfach zu hoch.

Gleichzeitig ist das Vertrauen von Investoren in die Erneuerbaren Energien schon jetzt erschüttert. Beides könnte zu massiv sinkenden Investitionen in die Erneuerbaren führen, die Teilnahme an den Ausschreibungen würde weiter zurückgehen mit der Folge, dass die Hersteller keine Aufträge erhalten und die Produktionskapazitäten sinken. Eine Verunsicherung des Marktes ist gefährlich, denn das Auftragsloch lässt sich nicht so schnell wieder schließen. Die Unternehmen müssen vorsichtig sein – damit stoppt die Energiewende!

Lösung 1: Sonderabgaben einrichten und an die Bevölkerung weitergeben (z.B. 2 €/MWh). Diese müssten dann von **allen** Energieproduzenten in einen Solidarfonds geleistet werden - einfach und unbürokratisch.

Lösung 2: Die Ertragssteuer

Über die Ertragsteuer verdient die öffentliche Hand bei höheren Erträgen der Energieerzeuger mit, und zwar mit ca. 45%. Diese Ertragssteuern sind dann planbar und in die Haushalte entsprechend einzustellen.

Zudem würden erhöhte Steuereinnahmen für alle Anreize zur Reinvestition schaffen. Dies würde den Ausbau der Erneuerbaren definitiv fördern und das brauchen wir jetzt dringend.

4. Grundlastfähige Energieversorgung schaffen, solange die Speicherproblematik noch nicht vollständig gelöst ist

- Intelligentes Vernetzen der technischen Möglichkeiten in den Bereichen Elektrizität, Wärme-/Kälteversorgung sowie Mobilität muss jetzt vorangetrieben werden. So sollte der flexible Strom aus erneuerbaren Energieanlagen nicht abgeschaltet, sondern gebraucht werden. Dafür sind endlich passende Rahmenbedingungen für Flexibilität der Stromleistung sowohl auf der Einspeise-, Last- und Speicherseite (Batterien – Kurzzeit, Wärme als Tages und Wochenspeicher, Power-to-Gas/ Wasserstoff als Monatsspeicher) zu schaffen. Hier steht uns die Regulatorik massiv im Weg.
- Netzdienliche Speicher dürfen nicht mit Netzentgelten und Umlagen belastet werden, da als Folge Investitionen in Netze vermieden bzw. verschoben werden. Die Investitionen in Speicher müssen angereizt werden und Speicher müssen in verschiedensten Geschäftsfeldern Einsatz finden dürfen.
- Mit der Digitalisierung (z.B. intelligente Zähler) das Zusammenspiel der vorstehend genannten Flexibilitäten dynamisieren, damit die Synergien zwischen Erzeugung, Last, Netz und Handel (Flexibilitäten) im erforderlichen Maße gehoben werden können.

5. Nachhaltiges Wohnen und Sanieren als wichtiger Teil der Energiewende für Familien erkennen und entsprechend verlässlich fördern

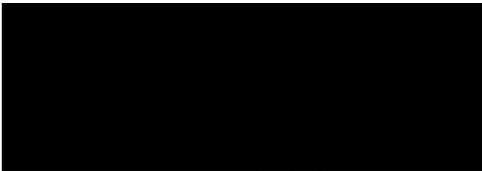
- Zinsgünstige Darlehen über die KfW NH 40 für junge Familien anbieten, und zwar für den Bestand und den Neubau. Das kostet den Staat nichts. Die Kreditmittel können unendlich groß sein und eine Zinsvergünstigung auf 1,2 - 1,5 % hilft gerade jungen Familien. Gleichzeitig kann so der ebenfalls tote Neubausektors stabilisiert werden.

Beispiel: zinsgünstiges Darlehen bis zu 4000 € / Quadratmeter anbieten bis zu einer Summe von 400.000 € pro Wohneinheit, abgewickelt über die Banken/KfW und mit Bonusprogrammen kombinieren für NH 40.

- Antragsprozesse vereinfachen – haben Sie schon einmal einen KfW- oder Förderantrag ausgefüllt?

Wir haben nicht nur eine **Energiepreiskrise**, sondern auch eine sich **verschärfende Klimakrise**. Beide kennen nur eine Lösung: den schnellen Zubau Erneuerbarer Energien. Und so freue ich mich ganz besonders darauf, die Erneuerbaren auch im Städtebaurecht ein kleines Stück voranzubringen. Wir wollen alle das Beste für unser Land. Lassen Sie uns mutig sein und diese Zeit als **Chance** sehen, gemeinsam auch die unangenehmen Dinge anzupacken und unsere Zukunft zu sichern!

Cuxhaven, 24.11.2022



Uwe Leonhardt

Vorstand, Umwelt Management AG UMaAG

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Erneuerbaren im Städtebaurecht

1. A. Problem und Ziel

Zur Aussage *„Der Ausbau der erneuerbaren Energien wird in Deutschland und in Europa forciert“* merken wir an,

dass mit Abschöpfung der Umsätze und zu niedrigem Preisdeckel sowie einer fehlenden Inflationsanpassung des EEG der Ausbau der Erneuerbaren merklich gestoppt wurde. Siehe dazu auch die stark unterzeichneten Ausschreibungen aus dem EEG in Q4/ 2022.

Zur Aussage *„... hat Deutschland die Rahmenbedingungen für den Ausbau der Windenergie stark verbessert“* merken wir an,

dass es länger dauern wird, bis diese Rahmenbedingungen Wirkung zeigen – auch wenn der Artenschutz und die gestiegenen Kosten uns im Weg stehen. Es braucht eine umfassende Strategie zum Ausbau der EE inklusive Verständnis dafür, dass es um die Zukunft eines Landes und damit der Menschen geht.

Wir fragen stattdessen:

von welcher Zeitschiene geht der Gesetzgeber hier realistisch aus?

2. B. Lösung

Zur Aussage *„Mit dem Gesetzentwurf soll zum einen ein ausdrücklicher Privilegierungstatbestand für Vorhaben zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff geschaffen werden, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit Windenergieanlagen stehen“* merken wir an,

dass das z.B. ein großer Elektrolyseur an geeigneten Standorten möglichst mit Zugang zum Hoch- oder Höchstspannungsnetz und Gasnetz sein kann, der zu marktfähigen Kosten Wasserstoff produziert.

Zur Aussage *„..., sondern der überschüssige Strom am Ort der Windenergieanlage zur Produktion von Wasserstoff genutzt werden kann“* und mit Bezug auf unsere letzte Kommentierung merken wir an,

dass wenn der Elektrolyseur vor Ort ist, dann die Produktion von Wasserstoff sowieso sichergestellt ist. Elektrolyseure sind umso wirtschaftlicher, je mehr Strom sie in Wasserstoff umsetzen kann. Elektrolyseure in der Spitzenkappung von Erneuerbaren Energien würden bei den dann geringen Energiemengen den Wasserstoff nur zu sehr hohen Kosten produzieren.

3. Artikel 1 Nummer 1 (§249 b)

Zur *Verordnungsermächtigung zum Ausbau der erneuerbaren Energien* in Abbaubereichen des Braunkohletagebaus merken wir an,

dass es eine gute Idee ist, dass Braunkohle-Unternehmen nun auch die Möglichkeit bekommen, mit Wind Geld zu verdienen. Denn leistungsfähige Netzanschlüsse am Standort sind vorhanden. Nachdem die Braunkohle-Lobby jedoch die Windenergie jahrelang bekämpft hat, sollten hier grundsätzlich finanzielle Auflagen bzw. Abgaben definiert werden: denn die Flächen sind dermaßen verbraucht, dass es Jahre zur Erholung dauern wird. Geklärt werden muss auch der Umgang mit Artenschützern.

4. Artikel 1 § 249a Satz 1

Zum *räumlich-funktionalen Zusammenhang* fragen wir,

geht es um 500m oder um 500 km? Dieser muss klar definiert werden.

5. Artikel 1 §249a Satz 3

Wir verstehen hier den Zusammenhang nicht. Was ist damit gemeint?

6. Artikel 1 §249a Satz 5

Zur Kapazität des Wasserstoffspeichers merken wir an,

dass hier eine Bezugsgröße fehlt?

7. Artikel 2

Weitere Änderung des Baugesetzbuchs Satz 1 „...in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens 300 Meter beträgt.“

Wir begrüßen diese Regelung ausdrücklich, besonders, dass jetzt der Abstand zu WEAs gesetzlich festgelegt wird. Es ist aber zu bedenken, dass über die immissionsschutzrechtlichen Abstände bereits größere Abstände als 300m einzuhalten und auch nach der TA-Lärm in der Regel höhere Abstände als 300m zu Wohngebieten gefordert sind.

Wir schlagen deshalb einen Abstand von dem Zweifachen der Anlagenhöhe vor. Ein höherer Abstand würde zu viel Flächenverlust verursachen.

Des Weiteren merken wir an, dass der Ausdruck „in der Regel“ nicht klar genug definiert ist und zu Anfechtungsklagen führen könnte. Wir empfehlen diesen zu streichen und in einem

gesonderten Passus eine präzisere Formulierung anzubieten, wann keine Regelwirkung vorliegt. Damit erleichtern wir den Behörden und Gerichten die Anwendung der Vorschrift.

8. Begründung / Allgemeiner Teil (S. 8)

Zu II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs und dem Passus „... sondern der überschüssige Strom am Ort der Windenergieanlage zur Produktion von Wasserstoff genutzt werden kann“ merken wir an,

dass es hier nicht um den überschüssigen Strom gehen kann, denn der reicht in der Regel nicht aus, um wirtschaftlich H₂ zu produzieren. Es ist aus unserer Sicht besser, den Elektrolyseur z. B. auf 10% der Windleistung auszulegen und damit die Spitzenleistung des Windparks um 10% (Spitzenabsenkung) zu reduzieren.

Beispiel: wenn der Elektrolyseur z. B. von einer 1.000 kW Anlage immer die ersten 100 kW abschöpft und damit am Verknüpfungspunkt nur 900 statt 1.000 kW ankommen, dann hat der Elektrolyseur eine hohe Auslastung, da mit den 100 kW bis zu 500 MWh Strom zur Verfügung stehen. Der Elektrolyseur produziert viel Wasserstoff, was zu einem niedrigeren Preis in €/kg führt.

Bei einer Spitzenlastkappung produziert der Elektrolyseur jedoch aus ggf. 50 MWh wenig H₂, was wiederum zu einem hohen Preis führt. Den Wasserstoff aus Spitzenstrom kann dann keiner bezahlen.

Es macht keinen Sinn, kleine dezentraler Wasserstoffspeicher zu errichten. Die sind spezifisch teurer als ein zentraler Speicher an einem geeigneten Anschlusspunkt. Es müsste dann geklärt werden, wohin mit dem dezentral erzeugten Wasserstoff, z. B. den Elektrolyseur direkt bei einem Abnehmer zu errichten. Der Transport ist teuer und verteuert das Produkt Wasserstoff und die daraus resultierenden Produkte nur unnötig.

Die Lösung: Elektrolyseanlagen und Speicher müssen eine gewisse Größe haben und sollten an einem großen Netzknoten / bei Abnehmern errichtet und besonders privilegiert werden.

Es macht auch keinen Sinn, den direkten räumlichen Zusammenhang fest zu schreiben. Wenn Überschussstrom vorhanden ist, ist er im Netz an entsprechenden exponierten Knotenpunkten, wie z.B. in unserer Region in Stade, vorhanden.

9. Artikel 4 Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes

Wir beziehen uns auf Satz 1 und Satz 2 und merken an,

Die Nutzung der vorbelasteten Tagebauflächen durch Wind- oder PV-Anlagen ist zwar unterstützenswert, es muss aber sichergestellt werden, dass trotzdem neue Flächen nach den Flächenzielen aktiviert werden.

Wichtig wäre hier eine Betrachtung im Verhältnis zu den Potentialflächen in den betroffenen Bundesländern. So sollten die Tagebaufolgeflächen nicht automatisch den jeweiligen Flächenzielen angerechnet werden. Die Anrechnung sollte erst erfolgen, nachdem die Tragfähigkeit geprüft und sichergestellt wurde, dass neue Anlagen genehmigt und tatsächlich auf den Flächen gebaut wurden.

Kontakt

Uwe Leonhardt, Dipl. Kfm.
Vorstand Umwelt Management AG UMaAG
Tel. 04722 9109 172
E-Mail: ul.cux@umwelt-management.de